

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.



HOCHTAUNUSKREIS

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

30. November 2020

Allgemeinverfügung

Maskenpflicht für Lehrkräfte und Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen während des Präsenzunterrichts der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen für dort tätige Personen

Aufgrund von § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. S. 310) sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung; Art. 2 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020, GVBl. S. 826) und § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (Art. 3 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020, GVBl. S. 826) wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

Die Allgemeinverfügung vom 17.11.2020 zur Maskenpflicht für Lehrkräfte und Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen während des Präsenzunterrichts der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen für dort tätige Personen wird aufgehoben und durch die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen ersetzt:

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung müssen Lehrkräfte, Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen auch während des Präsenzunterrichts im Klassenverband der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Gesichtsmasken höherer Schutzklassen sind ebenfalls zugelassen.
2. Abweichend von § 1a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gilt in Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen) für dort tätige Personen § 3 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) entsprechend. Gesichtsmasken höherer Schutzklassen sind ebenfalls zugelassen.

3. Die Pflicht nach Abs. 2 Satz 1 besteht nicht

- a. während des Verzehrs von Speisen und Getränken,
- b. soweit es zu dienstlichen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen oder
- c. beim Aufenthalt im Freien, solange die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu jedem Kind sowie zu sonstigen Personen gewährleistet ist und soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht aufgrund anderweitiger Regelungen besteht.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 20.12.2020. Sofern sich die Geltungsdauer der Corona-Einrichtungsschutzverordnung und der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verlängert, verlängert sich auch die Geltungsdauer dieser Verfügung entsprechend, längstens jedoch bis zum 31.01.2021.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 28a IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen; insbesondere können sie Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des HGöGD sind zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung (im Folgenden: Einrichtungsschutzverordnung) besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Abs. 1 Satz 2 der Einrichtungsschutzverordnung nicht während des Präsenzunterrichts im Klassenverband der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetztes, während des Verzehrs von Speisen und Getränken und soweit es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen. Die Pflicht kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Einrichtungsschutzverordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Entscheidung der Schulleitung ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Gemäß § 1a Abs. 1 Satz 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (im Folgenden: CoKoBeV) wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht ausdrücklich vorgeschrieben, lediglich dringend empfohlen, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu Personen anderer Haushalte nicht sichergestellt werden kann. Nach § 1a Abs. 3 Nr. 3 CoKoBeV gilt die Maskenpflicht nicht für Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Gemäß § 11 der Einrichtungsschutzverordnung und § 9 CoKoBeV sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept) auch über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Das Eskalationskonzept des Landes Hessen in der am 19.10.2020 von der Hessischen Landesregierung beschlossenen Fassung sieht unter anderem vor, dass ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage (4. Stufe, rot) in einem Landkreis die sofortige Umsetzung eines konsequenten Beschränkungskonzepts in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden zu erfolgen hat. Ab kumulativ 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage (5. Stufe, dunkelrot) ist das Vorgehen nach den vorangegangenen Eskalationsstufen fortzuführen und zu erweitern. Maßgeblich ist gemäß § 28a Abs. 3 S. 12 IfSG die Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen je 100.000 Einwohnern (7-Tage-Inzidenz), den das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet täglich veröffentlicht.

Das pandemische Geschehen dauert weiter an, es handelt sich weltweit und auch in Deutschland weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es gibt immer noch keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

Im Hochtaunuskreis lag der am 30.11.2020 vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert bei 105,5 (5. Stufe, dunkelrot), und es ist nicht zu erwarten, dass der Inzidenzwert in absehbarer Zeit signifikant auf ein Niveau unter 75 oder gar 50 sinken wird.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und den besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen im Besonderen. Sie verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um zentrale Infrastrukturen, insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen, aufrechterhalten zu können und die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten zu sichern. Auch wenn in absehbarer Zeit mit der Zulassung von Impfstoffen gerechnet werden kann, wird dies nicht kurzfristig zu einer deutlichen Abnahme des Infektionsrisikos führen, weil es noch mehrere Monate dauern wird, bis eine ausreichend große Zahl von Menschen geimpft ist.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine erforderliche und geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könnte auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten. Da sowohl während des Unterrichts in Schulen als auch bei der Kinderbetreuung zudem der empfohlene Abstand von 1,50 m häufig nicht eingehalten werden kann, können sich Infektionen dort besonders leicht ausbreiten. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren.

Die generelle Pflicht mindestens zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – Gesichtsmasken höherer Schutzklassen (medizinische Gesichtsmasken oder partikelfiltrierende Halbmasken) sind ebenfalls zugelassen – betrifft die Lehrkräfte, Beschäftigten und sonstigen in Schulen tätigen Personen während des Präsenzunterrichts im Klassenverband der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und der

Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes (Ziffer 1) sowie die Personen, die in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Einrichtungsschutzverordnung tätig sind, für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit (Ziffer 2).

Die Abweichung von den in den Verordnungen geregelten Pflichten zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist geboten, weil in den letzten Wochen festgestellt worden ist, dass sich auch Schulpersonal und in Kindertageseinrichtungen tätige Personen mit dem Corona-Virus außerhalb der Einrichtungen infiziert haben. Da dies auch zukünftig nicht auszuschließen ist, wird es für dringend erforderlich gehalten, das Risiko einer Weiterverbreitung innerhalb der Schule oder Kita auf ein Minimum zu reduzieren. Die generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts bzw. in den Vorlaufkursen sowie während der Kinderbetreuung stellt ein wirksames Mittel zur Eindämmung des Infektionsrisikos dar. Es dient nicht nur dem Schutz der Personen, die in der Einrichtung zusammenkommen, sondern auch dem Schutz der weiteren Kontaktpersonen und trägt darüber hinaus dazu bei, dass der Schul- und Kitabetrieb aufrechterhalten werden kann.

Demgegenüber sind die mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verbundenen Unannehmlichkeiten zumutbar. Aufgrund des aktuell besorgnisregenden Infektionsgeschehens hat die bestmögliche Minimierung des Infektionsrisikos überragende Bedeutung und überlagert das Interesse des Schul- und Betreuungspersonals, die Gesichtsmaske häufiger abnehmen zu dürfen. Für die begrenzte Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung ist es dem Personal zumutbar, sich an die festgelegten strengeren Regeln zu halten, sodass die Einschränkung insgesamt verhältnismäßig ist.

Von der Pflicht ausgenommen sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1a Abs. 1 Satz 2 der Einrichtungsschutzverordnung Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Für die in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung geregelten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen sind in Ziffer 3 Ausnahmen geregelt. Neben der Ausnahme während des Verzehrs von Speisen und Getränken (lit. a.), ist es gemäß lit. b. zulässig, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen, soweit es zu dienstlichen Zwecken erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit kann sich insbesondere auch aus pädagogischen Gründen ergeben, wobei derartige Gründe mit abnehmenden Alter der Kinder, vor allem im U3 Bereich, stärker gegeben sein dürften.

Schließlich ist gemäß Ziffer 3 lit. c. das vorübergehende Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung beim Aufenthalt im Freien zulässig, solange die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu jedem Kind sowie zu sonstigen Personen gewährleistet ist. Dies mildert die aus dem Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung folgenden Belastungen für das Einrichtungspersonal, ohne hierdurch das Infektionsrisikos merklich zu erhöhen. Die eng begrenzte Ausnahme gewährleistet, dass bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes auch nur zu einem Kind oder zu einer sonstigen Person die Mund-Nasen-Bedeckung unverzüglich wieder aufzusetzen ist.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Hochtaunuskreises als zuständiger Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus.

Diese Allgemeinverfügung ist zunächst entsprechend der Geltungsdauer der für diese Allgemeinverfügung maßgeblichen Regelungen der Einrichtungsschutzverordnung sowie der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils ab 01.12.2020 geltenden Fassung bis

zum 20.12.2020 befristet. In dem Fall, dass der Verordnungsgeber eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen anordnet, verlängert sich auch die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung. Gleichzeitig wird unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens fortlaufend geprüft, ob und inwieweit die Maßnahmen aufrechterhalten bleiben müssen oder gelockert werden können. Das Eskalationskonzept sieht insoweit vor, dass die Beschränkungen im Regelfall wieder zurückgenommen werden sollen, wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe eine Woche lang unterschritten wird, und permanent auf Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen sind. Für den Fall, dass die Entwicklung des aktuellen Infektionsgeschehens die Aufrechterhaltung der Maßnahmen geboten erscheinen lässt und die Geltungsdauer der Einrichtungsschutzverordnung sowie der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verlängert wird, verlängert sich diese Allgemeinverfügung, jedoch längstens bis zum 31.01.2021.

Für den Fall, dass darüber hinaus die Notwendigkeit der Maßnahmen fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter